

Artikel 5 und § 61 (2) StGB fördern die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, seiner Individualität, die sich sowohl in seiner Tat als auch dem künftig zu erwartenden Verhalten ausdrückt, als Grundsatz der sozialistischen Rechtsprechung in der DDR.¹ Im Ermittlungsverfahren findet die Persönlichkeit des Beschuldigten konkret in seinem Verhalten Ausdruck, das eine Beurteilung zuläßt, ob bestimmte Voraussetzungen oder Ergebnisse einer Erziehung zu gesellschaftsgemäßem Verhalten bereits im Ermittlungsverfahren sichtbar werden. Dieses Verhalten schließt seine Aussagetätigkeit ein. Entsprechend den Grundsätzen der Strafzumessung des § 61 (2) StGB ist die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen, inwieweit sie in die Tat eingegangen und in der Schwere der Tat zum Ausdruck gekommen ist und inwieweit Feststellungen zur Fähigkeit und Bereitschaft des Täters vorliegen, künftig seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters im Zusammenhang mit der Tatausführung erfolgt in be- und entlastender Hinsicht in den Urteilsgründen. Es kann sich daraus, weil Bestandteil der Tatschwere, sowohl Strafverschärfung als auch Strafmilderung im gesetzlichen Strafraum ergeben. Die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters hinsichtlich seiner Fähigkeit und Bereitschaft, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen, hat demgegenüber keinen Einfluß auf die Feststellung der Tatschwere. Es handelt sich um ein Verhalten, das nicht mit der Straftat zu verbinden ist. Aus der erzieherischen Funktion des sozialistischen Rechts resultiert, daß Feststellungen, die Erwartungen in das künftige Verhalten begründen, als Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden können. Es kann eine mildere Strafart oder ein geringeres Strafmaß gerechtfertigt sein.²

1 vgl. Buchholz/Dettenborn, Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln, NJ 10/79, S. 440 f

2 vgl. Urteil des Stadtgerichts Berlin, Strafsenat 1 a, in der Strafsache Schubert, vom 26.1.1976, 101 a BS 80/75 S Bl. 35 f.